



Brüssel, den 12. Mai 2016
(OR. en)

8833/16

DEVGEN 91
ACP 69
RELEX 380
SOC 249
WTO 130
COMER 59
FDI 8

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 12. Mai 2016

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 8577/16

Betr.: Die EU und verantwortungsvolle globale Wertschöpfungsketten
- Schlussfolgerungen des Rates(12. Mai 2016)

1. Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Die EU und verantwortungsvolle globale Wertschöpfungsketten", die der Rat auf seiner 3462. Tagung vom 12. Mai 2016 angenommen hat.

Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Die EU und verantwortungsvolle globale Wertschöpfungsketten"

Einleitung

1. Der Rat erkennt an, dass globale Wertschöpfungsketten zu einem wichtigen Merkmal der allgemeinen Produktionsstrukturen geworden sind. Die Komplexität globaler Wertschöpfungsketten macht ein stärkeres, proaktives Engagement innerhalb und außerhalb der EU erforderlich, um zu gewährleisten, dass sie auf angemessene Weise für integratives und nachhaltiges Wachstum eingesetzt werden. In dieser Hinsicht weist der Rat darauf hin, dass eines der Ziele der EU darin besteht, sicherzustellen, dass integratives Wirtschaftswachstum und Entwicklung Hand in Hand mit sozialer Gerechtigkeit, Menschenrechten, einschließlich grundlegender Arbeitsnormen, und nachhaltigen Umweltschutzpraktiken und politischen Handlungsrahmen gehen.¹ Der Rat betont, dass diese Problematik in Zusammenhang mit der Entwicklung von besonderer Bedeutung ist, da Entwicklungsländer häufig mit erheblichen Herausforderungen in Bezug auf nachhaltige Entwicklung und Wachstum für die Bedürftigsten konfrontiert sind.
2. Der Rat unterstreicht die Schlüsselrolle der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, einschließlich des Aktionsplans von Addis Abeba, und erinnert an seine Schlussfolgerungen vom 26. Mai 2015², in denen er insbesondere betont, dass die Politikkohärenz, geeignete politische Rahmenbedingungen sowie die Mobilisierung des Privatsektors gefördert werden müssen. Der Rat verweist ferner auf die Agenda für den Wandel³, in der die Handels- und Entwicklungspolitik der EU u. a. in Form von Handelspräferenzen und Handelshilfe auf die am wenigsten entwickelten Länder und die Länder mit dem größten Hilfebedarf ausgerichtet ist.

¹ Artikel 3 EUV.

² Dok. 9241/15.

³ Dok. 15560/11 – COM(2011) 637 final.

3. Der Rat verweist auf seine Schlussfolgerungen zur Mitteilung der Kommission mit dem Titel "Handel für alle: Hin zu einer verantwortungsbewussteren Handels- und Investitionspolitik"⁴, in der betont wird, welchen Beitrag die Handelsinstrumente der EU zu einer nachhaltigen Entwicklung, den Menschenrechten und einer verantwortungsvollen Staatsführung leisten können. Der Rat begrüßt das Arbeitsdokument der Kommission⁵, in dem über die Umsetzung der Mitteilung mit dem Titel "Handel, Wachstum und Entwicklung"⁶ und die Maßnahmen im Anschluss an die Schlussfolgerungen des Rates zum "Konzept der EU für Handel, Wachstum und Entwicklung im nächsten Jahrzehnt" berichtet wird. Der Rat begrüßt außerdem Initiativen zur Förderung international anerkannter Umweltstandards sowie von Arbeitsrechten und Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz mit unseren Partnern, wie etwa den Nachhaltigkeitspakt für Bangladesch und die Initiative für Arbeitsrechte in Myanmar.
4. Der Rat verweist auf seine Schlussfolgerungen zu der Mitteilung der Kommission mit dem Titel "Stärkung der Rolle des Privatsektors im Hinblick auf die Schaffung von inklusivem und nachhaltigem Wachstum"⁷, in denen betont wird, dass es für die Schaffung von integrativem und nachhaltigem Wirtschaftswachstum und von Geschäftsmöglichkeiten der sozialen Verantwortung der Unternehmen (SVU), der Einbeziehung der Privatwirtschaft und des verantwortungsvollen Managements der globalen Wertschöpfungsketten bedarf. In dieser Hinsicht ist auch die nachhaltige Beschaffung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen von grundlegender Bedeutung.
5. Die Beteiligung von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen (KKMU) an den globalen Wertschöpfungsketten kann erhebliche Vorteile mit sich bringen. Multinationale Unternehmen könnten in Partnerschaften mit KKMU eine konstruktive Rolle spielen, was die Verbreitung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Technologie auch hinsichtlich der Umsetzung von Umwelt- und Sozialstandards erleichtern würde.

⁴ Dok. 14708/15.

⁵ Dok. 6554/16 – SWD(2016) 47 final.

⁶ Dok. 5887/1/12 REV 1 – COM(2012) 22 final.

⁷ Dok. 16856/14.

6. Der Rat erkennt den Beitrag der EU-Strategie zur sozialen Verantwortung der Unternehmen⁸, der gemeinsamen Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Europäischen Union über "Verantwortungsvolle Beschaffung von Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten"⁹ und des Aktionsplans der EU für die Kreislaufwirtschaft¹⁰ an. Der Rat betont die Bedeutung der sozialen Verantwortung der Unternehmen/des verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns¹¹ bei der Förderung der nachhaltigen Entwicklung, der Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze und der sozialen und wirtschaftlichen Teilhabe aller und insbesondere von Frauen und jungen Menschen sowie schutzbedürftigen Gruppen einschließlich von Menschen mit Behinderungen.

⁸ Dok. 16606/11 – COM(2011) 681 final.

⁹ Dok. 7704/14 – JOIN(2014) 8 final.

¹⁰ COM(2015) 614 final.

¹¹ Die EU verwendet 'soziale Verantwortung der Unternehmen' und 'verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln' synonym. 2011 wurde in der EU-Strategie für die SVU die soziale Verantwortung als "die Verantwortung von Unternehmen für ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft" definiert und betont, dass die Unternehmen, um ihrer sozialen Verantwortung in vollem Umfang gerecht zu werden, auf ein Verfahren zurückgreifen können sollten, mit dem soziale, ökologische, ethische, Menschenrechts- und Verbraucherbelange in enger Zusammenarbeit mit den Stakeholdern in die Betriebsführung und in ihre Kernstrategie integriert werden.

7. Der Rat unterstreicht die Bedeutung inklusiver und nachhaltiger Ansätze, wie sie in der Agenda 2030 mit ihren Zielen für nachhaltige Entwicklung, insbesondere für nachhaltige Erzeugung, nachhaltigen Verbrauch und menschenwürdige Arbeit vereinbart wurden, und begrüßt die verstärkte internationale Zusammenarbeit beim verantwortungsvollen unternehmerischen Handeln. Der Rat erkennt an, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten beim Eintreten für die Durchführung und Überwachung der Übereinkommen der Vereinten Nationen über Klimawandel und biologische Vielfalt sowie international anerkannter Leitlinien und Grundsätze wichtige Arbeit geleistet haben. Diese Leitlinien und Grundsätze umfassen die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen sowie die OECD-Leitlinien für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Risikogebieten, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Unternehmen und Menschenrechte und die Prinzipien des Ausschusses für Welternährungssicherheit für verantwortliche Investitionen in die Landwirtschaft und Nahrungsmittelsysteme. Der Rat begrüßt die Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) in diesem Bereich und erwartet eine aktive Beteiligung an den Diskussionen über menschenwürdige Arbeit im Rahmen globaler Lieferketten¹² auf der 105. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz im Juni 2016. Der Rat unterstützt uneingeschränkt die Erklärung der Staats- und Regierungschefs auf dem G7-Gipfel 2015, in der die gemeinsame Verantwortung der Regierungen und der Wirtschaft zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten und zur gemeinsamen Vertiefung des Verständnisses der Sorgfaltspflicht anerkannt wurde. Der Rat schließt sich des Weiteren den Staats- und Regierungschefs der G20 in ihrer Anerkennung der Bedeutung der Förderung sichererer und gesünderer Arbeitsplätze auch innerhalb nachhaltiger globaler Lieferketten (Gipfeltreffen von Antalya von 2015) an. Der Rat weist darauf hin, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten weiterhin ein von Transparenz, Kooperationsbereitschaft und Gerechtigkeit geprägtes internationales Steuerumfeld im Einklang mit den Grundsätzen der guten Regierungsführung fördern werden. Die finanzielle Transparenz sollte verbessert werden, wozu auch ein entsprechender Austausch zwischen den zuständigen Behörden gehören könnte.

¹² Die Begriffe 'Lieferkette' und 'Wertschöpfungskette' sind ähnlich und beziehen sich auf die gesamte Produktionskette von der Verarbeitung der Rohstoffe bis zu den Produkten für den Endverbraucher. Je nach Kontext kann der Begriff 'Lieferkette' speziell für den Prozess aller an der Herstellung und am Vertrieb einer Ware beteiligten Personen und der Begriff 'Wertschöpfungskette' für die Gesamtheit der miteinander in Verbindung stehenden Tätigkeiten verwendet werden, durch die ein Unternehmen einem Artikel einen Mehrwert hinzufügt. Hier werden sie jedoch synonym verwendet.

8. Der Rat betont, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten, die gemeinsam den weltweit größten Markt und den führenden Geber von Hilfe für Handel darstellen – mehr als ein Drittel der gesamten öffentlichen Entwicklungshilfe (ODA) der EU fließt in die Unterstützung handelsbezogener Bedürfnisse – diese Stellung nutzen können, um die globale Wertschöpfungskette insbesondere in den Märkten, in denen die ärmsten Menschen ihren Lebensunterhalt verdienen, nachhaltiger und inklusiver zu gestalten.

Intensivierung unserer gemeinsamen Anstrengungen

9. Der Rat legt der Kommission und den Mitgliedstaaten nahe, auch künftig sicherzustellen, dass politische Maßnahmen zur Förderung der Nachhaltigkeit in globalen Wertschöpfungsketten und der Grundsätze der SVU beitragen, und zwar insbesondere durch Einhaltung der Grundsätze der SVU bei der Ausformulierung der politischen Instrumente der EU und durch von der EU finanzierte Projekte. Der Rat fordert die Kommission ferner auf, die Umsetzung der Sorgfaltspflicht zu verbessern und den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten des öffentlichen und des privaten Sektors zu fördern, um weltweit gleiche Wettbewerbsbedingungen zu verwirklichen und politische Maßnahmen zur Förderung beispielsweise der Sorgfaltspflicht im Bereich der Menschenrechte auf Unternehmensebene durchzuführen. An sich dürften verantwortungsvolle Geschäftstätigkeiten letztlich zu einem Wettbewerbsvorteil führen. Der Rat bekräftigt, wie wichtig eine dauerhafte Unterstützung der Stärkung der nationalen Regelungsrahmen für nachhaltige und integrative Arbeitsmärkte ist.
10. Der Rat begrüßt, dass in alle Handelsabkommen der EU systematisch Bestimmungen über Handel und nachhaltige Entwicklung aufgenommen werden, in denen die Parteien sich zur Einhaltung der grundlegenden Arbeitsnormen und anderer Übereinkommen der IAO sowie wichtiger multilateraler Umweltübereinkommen verpflichten. Die Bestimmungen über Handel und nachhaltige Entwicklung fördern die einschlägigen international vereinbarten Leitlinien und Grundsätze der SVU. Der Rat fordert die Kommission auf, durch eine effektive Nutzung der vorhandenen Berichterstattungs- und Beobachtungsinstrumente regelmäßig über den aktuellen Stand bei der Umsetzung der Bestimmungen über Handel und nachhaltige Entwicklung zu berichten und Folgemaßnahmen vorzulegen.

11. Der Rat legt der Kommission und den Mitgliedstaaten nahe, im Sinne des Artikels 208 AEUV in ihrer Innen- und Außenpolitik weiter auf Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung hinzuwirken. Anzustreben sind Synergien zwischen Entwicklungszusammenarbeit, Umweltpolitik und Handelsinstrumenten, insbesondere um deren gesamtes kombiniertes Potenzial zu erschließen und die Umsetzung der Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung und anderer Bestimmungen über nachhaltige Entwicklung zu fördern und voranzutreiben, damit die Entwicklungspolitik eine möglichst große Wirkung erzielt. Dies schließt den Ausbau der Kapazitäten, den politischen Dialog und die Beteiligung der Zivilgesellschaft, der Sozialpartner und anderer Akteure ein. Der Rat erwartet, dass die bevorstehende Überprüfung der gemeinsamen EU-Strategie für Handelshilfe zu einer Stärkung der Synergien in den Bereichen Handel und Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf die Erreichung der diesbezüglichen Ziele für nachhaltige Entwicklung, führt.
12. Der Rat unterstützt die Bemühungen um die Förderung verantwortungsvoller Lieferketten durch Initiativen wie die EU-Initiative im Bekleidungssektor und durch Initiativen im Agrarsektor wie den Aktionsplan für Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT), die Amsterdamer Erklärungen über Entwaldung und nachhaltige Palmölversorgung sowie in anderen Bereichen. Der Rat fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, bewährte Verfahren auszutauschen, einschließlich der Förderung neuer und innovativer Ansätze, und mehr derartige Initiativen zu unternehmen und deren Durchführung zu beschleunigen. Nützlich sind in dieser Hinsicht die Errichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft für die verantwortungsvolle Beschaffung von Mineralien und andere Initiativen für die verantwortungsvolle Beschaffung von Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten.
13. Der Rat unterstützt multilaterale Ansätze in der EU und in Partnerländern auf allen Ebenen. Daran können gegebenenfalls internationale Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft und die Sozialpartner, der Privatsektor und Regierungen sowie andere öffentliche Einrichtungen mit Unterstützung der EU-Delegationen beteiligt sein, denen eine wichtige Rolle bei der Förderung von SVU in globalen Wertschöpfungsketten zukommt. In dieser Hinsicht sind transnationale Betriebsvereinbarungen wie weltweite Rahmenvereinbarungen, die die Lieferanten einschließen, von Nutzen. Der Rat ersucht die Kommission, Maßnahmen zur Förderung der Beteiligung des privaten Sektors an Entwicklung und SVU weiter zu unterstützen.

14. Der Rat betont, dass weiterhin für die Übernahme der international anerkannten Grundsätze, Leitlinien und Initiativen betreffend SVU wie der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, der Initiative "Global Compact" der Vereinten Nationen, der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen auch in nicht der OECD angehörenden Ländern geworben werden muss, durch die auch ein Beitrag zu den Bemühungen um die Korruptionsbekämpfung geleistet wird, indem offener und transparentere Rahmenbedingungen für Unternehmen geschaffen werden. Ein nachhaltiges öffentliches Beschaffungswesen sollte gefördert werden. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Gleichstellung der Geschlechter und der Sicherstellung der vollständigen, gleichberechtigten und wirksamen Beteiligung der Frauen auf allen Ebenen der Beschlussfassung im Einklang mit dem Aktionsplan zur Gleichstellung der Geschlechter 2016-2020 gelten.

15. Der Rat fordert die Kommission, den EAD und die Mitgliedstaaten auf, ihre Arbeiten betreffend das verantwortungsvolle unternehmerische Handeln zu intensivieren. Dies würde unter anderem nationale Aktionspläne der Mitgliedstaaten über SVU und Wirtschaft und Menschenrechte sowie die Einleitung eines neuen EU-Aktionsplans über SVU im Jahr 2016 beinhalten. In diesen Aktionsplänen sollten konkrete Maßnahmen aufgeführt werden, mit denen den derzeitigen und künftigen gesellschaftlichen, ökologischen und ordnungspolitischen Herausforderungen und Prioritäten für die Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte entsprochen werden kann.
